



Bern, 12. Januar 2022

Adressaten:

Die Kantonsregierungen

**Meldepflicht von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen für Cyberangriffe:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Einführung einer Meldepflicht für Cyberangriffe und der damit verbundenen Änderung des Informationssicherheitsgesetzes (ISG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert bis am **14. April 2022**.

Cyberrisiken sind zu einer der wichtigsten Bedrohungen der Sicherheit und der Wirtschaft der Schweiz geworden. Es ist von grosser Bedeutung, dass Angriffe auf Schweizer Unternehmen und Behörden frühzeitig erkannt und die Bedrohungslage möglichst genau eingeschätzt werden kann. Dazu soll mit der Ihnen unterbreiteten Vorlage eine Meldepflicht für Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen eingeführt werden. Die Meldepflicht soll es dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) ermöglichen, eine verbesserte Übersicht über Cyberangriffe in der Schweiz zu gewinnen, Betroffene bei der Bewältigung von Cyberangriffen zu unterstützen und alle anderen Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen zu warnen. Mit der Einführung einer Meldepflicht schliesst die Schweiz eine Lücke im Dispositiv der Cybersicherheit. Meldepflichten für Cyberangriffe sind in vielen Ländern bereits etabliert und gelten seit 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten.

Die Vorlage ist auf die bestehenden Meldepflichten (insbesondere der neu eingeführten datenschutzrechtlichen Meldepflicht) abgestimmt und so ausgestaltet, dass sie

für die betroffenen Unternehmen und Behörden einen möglichst geringen Mehraufwand bedeutet. Die Schaffung einer zentralen Meldestelle auf Bundesebene (NCSC) ist dabei unumgänglich, da nur eine zentrale Stelle sicherstellen kann, dass die Meldepflicht die Zwecke der Frühwarnung und der besseren Übersicht über die Bedrohungslage erfüllt. Die Vorlage schafft auch die Grundlage für eine Zusammenarbeit des NCSC mit anderen Stellen, insbesondere mit den Strafvollzugsbehörden.

Wir laden Sie ein, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht und insbesondere zur Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen Stellung zu nehmen.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden:

<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

ncsc@gs-efd.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Manuel Suter, Geschäftsstelle NCSC (Tel. 058 461 43 20) und Frau Angelika Spiess, Rechtsdienst GS-EFD (Tel. 058 467 68 03) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Maurer